

Gemeinde Gumtow Straße / Abschn.-Nr. / Station: Göriker Dorfstraße, Buswendeschleife
<b>Erneuerung der Göriker Dorfstraße</b> Buswendeschleife
PROJIS-Nr.:

# AUSFÜHRUNGSPLANUNG

## Baubeschreibung

<p>aufgestellt: <b>Gemeinde Gumtow</b></p>  <p>Gumtow, den.....</p>	

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Beschreibung der Leistung</b> .....	<b>4</b>
1.1. Vorbemerkung.....	4
1.2. Planerische Beschreibung.....	5
1.3. Straßenbauliche Beschreibung.....	6
1.4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme.....	6
<b>2. Angaben zur Baustelle</b> .....	<b>9</b>
2.1. Lage der Baustelle, Zugänge und Zufahrten.....	9
2.2. Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	9
2.3. Schiene.....	9
2.4. Baugelände.....	9
2.5. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	10
2.6. Lager- und Arbeitsplätze.....	10
2.7. Gewässer, Oberflächenwasser, Grundwasser.....	10
2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	11
2.9. Zu schützende Bereiche und Objekte.....	11
2.10. Anlagen / Hindernisse im Baubereich.....	13
2.11. Besondere Anlagen.....	13
2.12. Ingenieurbauwerke.....	13
2.13. Lärmschutzanlagen.....	13
2.14. Straßenausstattung.....	14
2.15. Baugrund/Erdarbeiten.....	14
<b>3. Angaben zur Ausführung</b> .....	<b>15</b>
3.1. Verkehrsführung/Baustellenabsicherung.....	15
3.2. Bauablauf.....	15
3.3. Baubehelfe.....	16
3.4. Stoffe, Bauteile.....	16
3.5. Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten.....	16

---

3.6	Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete .....	16
3.7.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren .....	16
3.8	Abfälle .....	18
3.9.	Prüfungen und Nachweise.....	18
3.10.	Sicherungsmaßnahmen.....	20
3.11.	Sicherheit – und Gesundheitsschutz auf Baustellen .....	20
3.12.	Angaben über Nebenangebote.....	21
3.13.	Vergabeverfahren.....	21
3.14.	Zeitliche Abwicklung .....	21
3.15.	Verkehrsregelung während der Bauzeit.....	21
3.16.	Winterbau .....	21
3.17.	Bestandsdokumentation .....	21
3.18.	Bautagebuch .....	22
3.19.	Auszuführende Leistungen .....	23
3.20.	Abnahme .....	24
3.21.	Rechnungen .....	24
3.22.	Vergütung von zusätzlichen Leistungen.....	24
3.23.	Mehrwertsteuer.....	24
3.24.	Anliegerinformation.....	25
3.25.	Beweissicherung .....	25
<b>4.</b>	<b>Ausführungsunterlagen .....</b>	<b>25</b>
4.1.	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen .....	25
4.2.	Vom AN zu beschaffene Ausführungsunterlagen.....	26
<b>5.</b>	<b>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen .....</b>	<b>26</b>

---

# **1. Allgemeine Beschreibung der Leistung**

## **1.1. Vorbemerkung**

Alle Mengenangaben im Leistungsverzeichnis sind überschläglich ermittelte Werte. Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistung maßgebenden Verhältnisse.

Übrigbleibende Materialien auf Grund fehlerhafter Bestellung werden vom Auftraggeber nicht übernommen.

Vor Ausarbeitung des Angebotes hat sich der Bewerber über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle zu vergewissern. Bei Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat sich der Bieter zwecks Aufklärung an die ausschreibende Dienststelle zu wenden.

Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfangs, der Art der auszuführenden Leistungen oder der Örtlichkeit werden nicht anerkannt.

Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich angegeben ist, dass die erforderlichen Materialien vom Auftraggeber bereitgestellt werden, hat der Auftragnehmer grundsätzlich alle für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten benötigten Materialien zu liefern.

Diese müssen den technischen Vorschriften für die ausgeschriebenen Leistungen, den Forderungen der Leistungsbeschreibung und den einschlägigen Gütebestimmungen genügen.

Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Positionen aus dem Leistungsverzeichnis während der Bauausführung zu streichen. Vergütungsansprüche für den Auftragnehmer für diese Ordnungszahl entfallen.

Der Auftraggeber behält sich vor, Mehr-, Minder- oder zusätzliche Leistungen zu beauftragen.

Es werden dem Auftragnehmer nur die tatsächlich gelieferten und eingebauten Materialien vergütet. Der Nachweis der Massen ist der Rechnung beizufügen.

Bituminöse Baustoffe werden nach Einbaugewichten, alle anderen Baustoffe nach Raum- bzw. Flächenmaß (feste Masse) abgerechnet.

Der Materialverbrauch ist durch Lieferscheine nachzuweisen.

Grundlage für die Massen- und Mengenermittlung ist von der Bauleitung ein gegengezeichnetes Aufmaß.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich eine Ausfertigung zu überlassen. Wiege- und Lieferscheine, Personal und ausgeführte Arbeiten sind einzutragen. Weitere Einzelheiten werden gesondert festgelegt.

Alle Erfordernisse und Angaben in den Vertragsbedingungen und den Vorbemerkungen sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

## 1.2. Planerische Beschreibung

Das gesamte geplante Vorhaben umfasst die Erneuerung der Dorfstraße in Görike samt zugehöriger Nebenverkehrsanlagen wie Auffahrten und Gehwege sowie einer Buswendestelle in der Gemeinde Gumtow. Der Vorhabensträger ist die Gemeinde.

Die Maßnahme teilt sich in fünf Bauabschnitte.

Der **1. Bauabschnitt** beinhaltet die Verlegung eines Regenwasserkanals auf der nördlichen Straßenseite. Dieser führt im westlichen Bereich von der Kirche bis zur Kreisstraße 7001. Dort schließt der Kanal an eine vorhandene Vorflutleitung an. Im östlichen Bereich beginnt der Kanal bei Stat. 0+375 und führt bis zur Wendestelle. Dort entwässert er in eine Rigole hinter der Wendestelle.

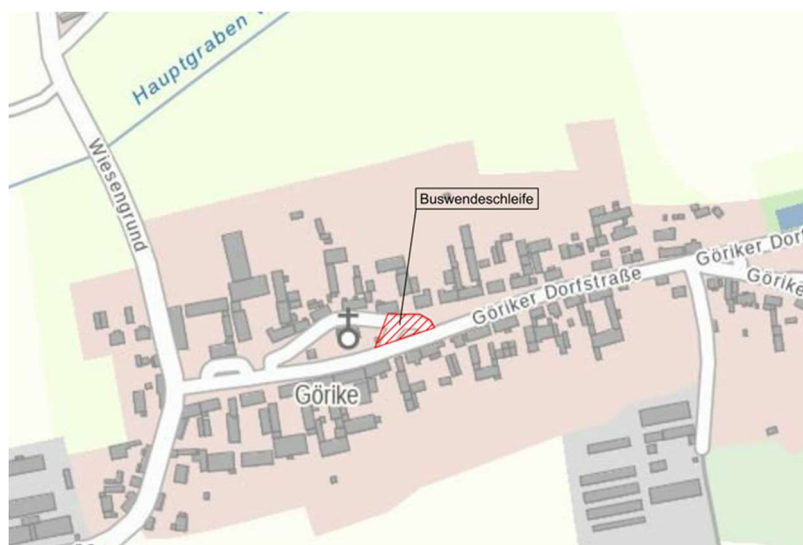
Der **2. Bauabschnitt** beinhaltet die Erneuerung der Dorfstraße inklusive Nebenverkehrsanlagen von der Kreisstraße bis zur Wendestelle.

Im **3. Bauabschnitt** werden die Wendeschleife und die beiden Gabelungsenden der Dorfstraße ausgebaut. Beide entwässern in seitlich angeordnete Sickermulden und weisen ein einseitiges Gefälle von 2,5 % auf. Im Bereich hinter der Gabelung kann auf Grund sehr geringer Verkehrslasten sowie Anlieger auf einen Gehweg verzichtet werden. Die Mittelinsel wird pflegeleicht begrünt.

Im **4. Bauabschnitt** wird eine Buswendeschleife einschließlich Wartesteig hergestellt. Das Oberflächenwasser wird in angrenzende Grünräume zur Versickerung geleitet. Der Verlauf der Dorfstraße und der Gehwege bleiben bestehen. Die Zufahrten werden lage- und höhenmäßig an die neue Buswendeschleife angepasst.

Der **5. Bauabschnitt** beinhaltet eine Baustraße südlich der Gemeinde.

Diese AUSFÜHRUNGSPLANUNG wurde für den 4. Bauabschnitt **Buswendeschleife** erstellt.



Schematische Darstellung des Baufeldes

---

### **1.3. Straßenbauliche Beschreibung**

Die Buswendeschleife befindet sich in der Mitte der Gemeinde. Die vorhandenen Betonstraßenplatten sind aufzunehmen, zu brechen und als Schottertragschicht wieder einzubauen.

Der Neubau erfolgt in Asphaltbauweise. Das Oberflächenwasser wird über das Längs- und Quergefälle in Mulden und Rigolen zur Verdunstung und Versickerung abgeleitet. Die Fahrbahn wird mit Tief-, Rund- und Hochborden eingefasst. Im Bereich der Bushaltestelle wird ein Kasseler Sonderbord auf einer Länge von 14 m angeordnet. Die Bushaltestelle wird ohne Weganbindung realisiert. Der Wartesteig wird barrierefrei ausgebaut und mit Pflaster Tegula antik 150/100/80 mm in schiefer-beige nuanciert befestigt. Der Gehweg zum Buswartehaus wird angepasst.

### **1.4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme**

#### **1.4.1. Entwurfs- und Betriebsmerkmale**

Für die Buswendeschleife wird eine Belastungsklasse von 1,8 gewählt.

Die Fahrbahnbreite in der Buswendeschleife ergibt sich durch den Flächenbedarf des Wendebereiches der Busse (siehe Schleppkurve im Lageplan, Unterlage 5) und beträgt 4,75 bis 9,00 m.

Das anfallende Oberflächenwasser der Buswendeschleife wird über Längs- und Quergefälle zum Tiefpunkt geleitet. Zur weiteren Ableitung des Oberflächenwassers wird ein Straßenablauf angeordnet. Der Anschluss des Ablaufes erfolgt mit PE-HD DN 150 an eine Rigolenversickerung.

Über das vorhandene Längs- und Quergefälle der Göricker Dorfstraße fließt bisher das anfallende Oberflächenwasser dieser Straße in Richtung der Buswendeschleife. Um dieses Oberflächenwasser abzufangen werden zwei 50 cm breite Muldenrinnen angeordnet. Die geplante Muldenrinne am Bauanfang entwässert in eine Fläche rechts der Buswendeschleife und die geplante Muldenrinne am Bauende entwässert in die Mitte der Buswendeschleife. In den Flächen soll das Oberflächenwasser versickern und verdunsten.

Aufgrund der schlechten Versickerungswerte sind auf den jeweiligen Flächen (ca. 30 m<sup>2</sup>) ein Bodenaustausch mit einem Kies-Sand-Gemisch in einer Tiefe bis 40 cm vorzunehmen.

Der Wartebereich entwässert zur Fahrbahn abgewandten Seite. Das anfallende Oberflächenwasser wird in die neu hergestellten Entwässerungsmulden zur Verdunstung und Versickerung geleitet.

---

Der Straßenaufbau für die Buswendeschleife erfolgt nach RStO Ausgabe 2012/Fassung 2024, Tafel 1, Zeile 3, Bk1.8 mit:

- 4 cm Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton AC 11 D N, 100 kg/m<sup>2</sup>,  
gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 Ausgabe 2007/Fassung 2013
- 12 cm Asphalttragschicht AC 32 T N, 280 kg/m<sup>2</sup>,  
gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 Ausgabe 2007/Fassung 2013
- 15 cm Schottertragschicht BRC 0/45, EV2 ≥ 150 MPa,  
gemäß ZTV SoB-StB Ausgabe 2020 mit Änderung Mai 2021
- 44 cm Frostschuttschicht 0/32, EV2 ≥ 120 MPa,  
gemäß ZTV SoB-StB Ausgabe 2020 mit Änderung Mai 2021

---

75 cm Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus auf Planum EV2 ≥ 45 MPa

Die anstehenden Böden weisen schlechte Tragfähigkeiten auf, daher ist ein Bodenaustausch mit 20 cm tragfähigem Boden mit einem Schluffanteil < 5 % erforderlich.

Der Aufbau des Wartebereiches erfolgt nach RStO Ausgabe 2012/Fassung 2024, Tafel 6, Zeile 1, Bauweise Pflaster mit:

- 8 cm Betonpflaster Tegula antik 150/100/80 mm, schiefer-beige nuanciert
- 4 cm Bettung
- 15 cm Schottertragschicht 0/45, EV2 ≥ 100 MPa,  
gemäß ZTV SoB-StB Ausgabe 2020 mit Änderung Mai 2021
- 13 cm Frostschuttschicht 0/32,  
gemäß ZTV SoB-StB Ausgabe 2020 mit Änderung Mai 2021

---

40 cm Gesamtaufbau des frostsicheren Oberbaus auf Planum EV2 ≥ 45 MPa

---

## **1.4.2. Linienführung**

### **Beschreibung des Trassenverlaufs**

Die Trasse ist durch den Bestand vorgegeben.

### **Zwangspunkte**

Die Zwangspunkte der Linie sind die Zufahrten und die Anschlusspunkte an die Göriker Dorfstraße.

### **Linienführung im Lageplan**

Die Linienführung ist im Bestand geplant und orientiert sich an diesem.

## **1.4.3. Querschnittsgestaltung**

### **Querschnittelelemente und Querschnittsbemessung**

Dem Querschnitt liegt eine Bemessung nach BK1,8 nach RStO Ausgabe 2012/Fassung 2024 zu Grunde. Hierbei wurde für den Straßenkörper die Tafel 1, Zeile 3 mit einem Gesamtaufbau von 75 cm (frostsicherer Oberbau) gewählt. Die Straße wird durch Borde begrenzt. Die Fahrbahn hat eine Breite von 4,75 bis 9,00 m.

Der Wartebereich wird nach Tafel 6, Zeile 1 der RStO Ausgabe 2012/Fassung 2024 mit einer Breite von 2,50 m in Pflasterbauweise befestigt. Es wurde das Betonpflaster Tegula antik 150/100/80 mm in der Farbe schiefer-beige nuanciert gewählt. Begrenzt wird der Wartebereich durch eine einzeilige Reihe aus Natursteinpflaster.

Der 14 m lange Wartebereich erhält einen Kasseler Sonderbord sowie taktile Leiteinrichtungen, wie Einstiegsfeld, Leit- und Auffindestreifen. Das Einstiegsfeld, der Leit- und der Auffindestreifen in Kontrastfarbe mit Rippenprofil wird nochmals visuell hervorgehoben durch einen 30 cm breiten Kontraststreifen aus Betonpflaster Tegula antik 150/100/80 mm in der Farbe anthrazit.

Der Straßenaufbau, die Zufahrten und die Einmündungen im Bereich des Knotenpunktes sind gemäß der RStO Ausgabe 2012/Fassung 2024, Tafel 1, Zeile 3, Bk 1,8 gewählt:

4 cm	Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton AC 11 D N, 100 kg/m <sup>2</sup> , gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 Ausgabe 2007/Fassung 2013
12 cm	Asphalttragschicht AC 32 T N, 280 kg/m <sup>2</sup> , gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 Ausgabe 2007/Fassung 2013
15 cm	Schottertragschicht BRC 0/45, EV2 ≥ 150 MPa, gemäß ZTV SoB-StB Ausgabe 2020 mit Änderung Mai 2021
44 cm	Frostschutzschicht 0/32, EV2 ≥ 120 MPa, gemäß ZTV SoB-StB Ausgabe 2020 mit Änderung Mai 2021
<hr/>	
75 cm	Gesamtdicke des frostsicheren Oberbaus auf Planum EV2 ≥ 45 MPa

### **Böschungsgestaltung**

Die Böschung ist mit einer Regelneigung von 1:1,5 auszubilden.

#### **1.4.4. Knotenpunkt, Wegeanschlüsse und Zufahrten**

Höhenmäßig muss der Buswendebereich an die vorhandene Göriker Dorfstraße angeschlossen werden.

Eine Anbindung an die Umfahrung um die Kirche ist ebenfalls lage- und höhenmäßig herzustellen. Die Zufahrten bleiben weitestgehend erhalten und sind lage- und höhenmäßig an die Buswendeschleife anzupassen.

## **2. Angaben zur Baustelle**

### **2.1. Lage der Baustelle, Zugänge und Zufahrten**

Die Baustelle befindet sich im Südosten des Landkreises Prignitz und ist über die Bundesstraße B 5 bzw. B 107 und über die L 143 zu erreichen.

Die Herstellung der Baumaßnahme erfolgt unter Vollsperrung (siehe Punkt 3.2 Verkehrsführung / Baustellenabsicherung).

Zufahrten und Zugänge zu den Anliegergrundstücken müssen während der Bauzeit durch ausreichende Behelfsmaßnahmen passierbar bleiben.

Die Müllabfuhr ist über die Länge der notwendigen Bauzeit zu gewährleisten. Der Aufwand wird über eine Pauschale vergütet.

Die Zufahrt von Rettungs- bzw. Einsatzfahrzeugen ist ständig im gesperrten Teilbereich zu gewährleisten. Kosten für entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind in die Position des Titels „Baustelleneinrichtung“ einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Angleichung von Zufahrten ist eine entsprechende Position im Leistungsverzeichnis enthalten. Alle anderen Aufwendungen und Behinderungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Zufahrten werden nicht gesondert vergütet.

Die durch Baufahrzeuge verschmutzten Fahrbahnen sind durch den Auftragnehmer zu reinigen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

### **2.2. Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Der Wartesteig sowie die Fahrbahn entlang der Bushaltestelle werden ausgebaut. Vorübergehende Haltestellen sind einzurichten.

### **2.3. Schiene**

- entfällt -

### **2.4. Baugelände**

Vom Auftraggeber werden keine Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt.

Die Beschaffung und Herstellung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers, ebenso die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt

---

benutzten Straßen und Wege. Zufahrten zum Baugelände sind vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung herzustellen.

Gegebenenfalls errichtete Provisorien sind nach Fertigstellung der Arbeiten zu beseitigen.

## **2.5. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen**

Es werden vom Auftraggeber keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Abwasser, Strom usw. zur Verfügung gestellt, sie sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

## **2.6. Lager- und Arbeitsplätze**

Es werden vom Auftraggeber keine Lager- und Arbeitsplätze, sowie Ablagerungsstellen zur Verfügung gestellt. Das Material darf nur innerhalb des Eingriffsbereichs und nicht im Traufbereich der Bäume zuzüglich 1,50 m gelagert werden.

Sie sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu beschaffen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in den Einheitspreis der entsprechenden Ordnungszahl einzurechnen.

## **2.7. Gewässer, Oberflächenwasser, Grundwasser**

### Fahrbahn Buswendeschleife

Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird über Längs- und Quergefälle der Fahrbahn an den Rand zur Muldenrinne und zum Tiefpunkt der Buswendeschleife zur Verdunstung und Versickerung geleitet bzw. dem neu angeordneten Straßenablauf geführt. Der Straßenablauf wird an eine Rigolenversickerung angeschlossen. Zukünftig kann die Rigolenversickerung an den angedachten Entwässerungskanal angeschlossen werden. An den Seitenbereichen der Buswendeschleife werden zwei Mulden angeordnet. Durch die Unterbrechung des Rundbordes gelangt das anfallende Regenwasser zur Mulde. Im Bereich der Rigole ist oberhalb des Geotextils mit Filterschicht ein Bodenaustausch bis zur UK-Oberboden der Mulde durchzuführen.

### Gehweg und Wartebereich

Das anfallende Oberflächenwasser vom Gehweg und Wartebereich wird über Längs- und Quergefälle in die neuen Entwässerungsmulden zur Verdunstung und Versickerung geleitet.

### Fahrbahn Göricker Dorfstraße

Um das Oberflächenwasser vor der Buswendeschleife abzuleiten sind zwei 50 cm breite Muldenrinnen geplant. Die Muldenrinne am Bauanfang entwässert in eine Fläche rechts der

---

Buswendeschleife und die Muldenrinne am Bauende entwässert in die Mitte der Buswendeschleife.

In den beiden Flächen soll das Oberflächenwasser verdunsten und versickern. Um das zu gewährleisten ist ein Bodenaustausch mit Kies-Sand-Gemisch vorzunehmen. Die Flächen sind leicht muldenförmig auszubilden.

### Allgemein

Während der gesamten Bauzeit ist die ordnungsgemäße Abführung des Oberflächenwassers sicherzustellen.

Der Bieter hat sicherzustellen, dass durch die Bauausführung keine Verschmutzungen der Umgebung (Gewässer, Böden, Grundwasser u.a.) und der anliegenden Grundstücke durch Bau- und Betriebsstoffe und anderer Materialien eintritt.

Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Während der gesamten Bauzeit ist eine ordnungsgemäße Abführung des Oberflächenwassers sicherzustellen. Ein Ableiten des Niederschlagwassers in benachbarte Fremdfächen ist ohne entsprechende Genehmigung des Eigentümers nicht zulässig.

Zum Schutz des Grundwassers und Oberflächenwassers sind folgende Maßnahmen einzuhalten: Sollte es zu einer Gewässer- sowie Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung kommen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Bindemittel, Eindämmung einer weiteren Schadstoffausbreitung) vorzunehmen.

## **2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

Seitenentnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Beschaffung von Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen sind Angelegenheit des AN. Alle hierfür erforderlichen Genehmigungen und sonstigen Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Flächen für genehmigte Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen nach Beendigung der Baumaßnahme im ursprünglichen Zustand übergeben werden.

Die Beseitigung nicht einbaufähiger Abtragsmassen und die Gewinnung von Boden sind Sache des Bieters und sind in den diesbezüglichen Leistungspositionen entsprechend zu kalkulieren. Zur Ablagerung bzw. Gewinnung von Boden dürfen nur zugelassene Deponien bzw. Entnahmestellen genutzt werden.

## **2.9. Zu schützende Bereiche und Objekte**

Sämtliche Schadensersatzansprüche Dritter, die durch Bauarbeiten hergeleitet werden können, sind dem Auftraggeber von der Hand zu halten.

Die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege ist so gering wie möglich zu halten. Für die Reinigung ist der Auftragnehmer verantwortlich. Beim Durchführen von Massentransporten (z.B. Erdstofftransporte), insbesondere bei ungünstiger Witterung, sind die öffentlichen Verkehrsflächen

---

ständig zu reinigen. Für diese Phasen ist ständig ein geeignetes Reinigungsgerät auf der Baustelle vorzuhalten. Bei Aufforderung durch den AG hat der AN spätestens nach 15 Minuten mit der Reinigung zu beginnen. Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen und Beschädigungen von öffentlichen Straßen und Wegen sind in die entsprechenden OZ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die im unmittelbaren Baubereich befindlichen Bäume und übrigen Bepflanzungen sind über die gesamte Bauzeit entsprechend der „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ (R SBB 20233) und der DIN 189202 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

Eine Beschädigung der Bäume einschließlich der Baumwurzeln ist weitestgehend auszuschließen. Im unversiegelten Wurzelbereich (Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m) der Bäume sind das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen sowie anderweitige Aufschüttungen und Ablagerungen unzulässig. Der unversiegelte Wurzelbereich ist nicht zu befahren.

Für angezeigte Schäden aus Verschulden des Auftragnehmers ist dieser ersatzpflichtig.

#### Leitungsbestand

Für die Sicherung der vorhandenen Kabel sowie für evtl. Handschachtungen im Leitungsbereich sind entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten.

Die genaue Lage (Flucht und Tiefe) von kreuzenden bzw. parallel verlaufenden Versorgungsleitungen ist in Absprache mit den zuständigen Versorgungsunternehmen **rechtzeitig** durch Suchschachtungen und Einmessungen festzustellen, um evtl. notwendige Veränderungen dem Auftraggeber rechtzeitig anzeigen zu können.

#### Kabelmerksteine, Merksteine

Die Kabelmerksteine der Telekom oder Merksteine anderer Rechtsträger sind nicht oder nur in Abstimmung mit diesen Dienststellen zu verändern. Laut Leitungsbestandsplan sind mehrere Leitungsträger zu beachten. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den entsprechenden Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen.

#### Festpunkte

Grundsätzlich gilt:

- Der Schutz der Festpunkte des Geodätischen Grundlagenternetzes des Landes Brandenburg ist zu gewährleisten. Die Zerstörung von geodätischen Festpunkten der Lage-, Höhen- und Schwerenetze im Zuge der Baudurchführung ist unzulässig. Sie dürfen nicht entfernt, versetzt oder zugeschüttet werden. Für eventuelle Schäden durch Bauarbeiten haftet der AN.
- Der Schutz von Aufnahmepunkten aus Liegenschaftsmessungen des Landkreises ist zu gewährleisten.
- Kabelmerksteine der DBP oder Merkstein anderer Rechtsträger sind nicht oder nur in Abstimmung mit diesen Dienststellen zu verändern.

---

### Kampfmittel

Der Baubereich ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Es wird darauf hingewiesen das Munitionsfunde nicht ausgeschlossen werden können. Vor Baubeginn müssen daher Informationen über die Kampfmittelbelastung beim Munitionsbergungsdienst eingeholt werden.

Bei Auffinden von Blindgängern, Munition, kampfmittelverdächtigen Gegenständen, die nicht eindeutig identifiziert werden können, sind die Arbeiten an der Fundstelle sowie in den anliegenden Bereichen sofort einzustellen. Die Fundstelle ist abzusperren und der Gefahrenbereich ist eindeutig zu kennzeichnen. Der Munitionsbergungsdienst und die Bauleitung des AG sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Räumung erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des AG durch den zuständigen Kampfmittelräumdienst. Eventuelle Verzögerungen beim Bauablauf werden als Ausfalltage anerkannt.

### Archäologie

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen, verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

## **2.10. Anlagen / Hindernisse im Baubereich**

Hindernisse sind die Leitungsbestände der Deutschen Telekom Technik GmbH (Freileitung und Fernmeldekabel), der E.DIS Netz GmbH und eine Trinkwasserleitung unbekannter Lage und Rechtsträgerschaft.

### Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Baufeld befinden sich keine Gewässer, Baudenkmale oder Bodendenkmale. Funde sind nicht auszuschließen und den zuständigen Behörden zu melden.

## **2.11. Besondere Anlagen**

Es sind keine Rastanlagen und Nebenanlagen vorhanden.

## **2.12. Ingenieurbauwerke**

Es sind keine Ingenieurbauwerke vorhanden.

## **2.13. Lärmschutzanlagen**

- entfällt -

---

## 2.14. Straßenausstattung

Die vorhandenen Verkehrsschilder werden für die Baumaßnahme ausgebaut beschädigungsfrei gelagert und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder eingebaut. Der vorhandene Schaukasten ist nach Absprache mit dem AG zu versetzen. Eine dauerhafte Änderung der Verkehrsregelungen ist nicht vorgesehen.

## 2.15. Baugrund/Erdarbeiten

Es liegt ein Baugrundgutachten für die gesamte geplante Baumaßnahme mit allen Bauabschnitten vom 28.04.2022, Bericht: 1955/2022 vor.

Das Baugrundgutachten liegt der AUSFÜHRUNGSPLANUNG, Unterlage 20 bei.

Im unmittelbaren Bereich der Buswendeschleife wurden keine Kleinrammbohrungen (KRB) durchgeführt. Daher wird die KRB 2/22 herangezogen. Die vorhandene Befestigung wird durch 14 cm dicke Betonplatte gebildet. Unter den Betonplatten ist eine Auffüllung aus Fein- und Mittelsanden mit stellenweise kiesigen bis stark kiesigen Nebenanteilen vorherrschend. Zusätzlich wurden Fremdbestandteile als Ziegelreste und Schlacke in der Auffüllung vorgefunden. Im Untergrund befindet sich Geschiebemergel, der als Sand-Ton-Schluff-Gemisch klassifiziert wurde. Die Konsistenz ist steif bis halbfest.

Das Grundwasser wird zwischen 46 m NHN und 48 m NHN liegend angegeben. Es wurde lediglich in der KRB 1/22 mit einem Flurabstand von 2,30 m angeschnitten. Dabei handelt es sich um einen freien Wasserstand in den Sanden, die im Planumbereich den obersten Grundwasserleiter bilden. Obwohl in Los 2 kein Grundwasseranschnitt erfolgte, ist mit Stau- oder Schichtenwasser zu rechnen. Auf Grundlage dessen ist anzunehmen, dass zeitweise höher als 1,50 m unter dem Planum vorhanden ist.

Da die anstehenden Böden einer Frostempfindlichkeit eines F3-Bodens entsprechen, mehr Mehr- und Minderdicken nach RStO 12 zu beachten. Der frostsichere Oberbau sollte eine Dicke von mindestens 70 cm aufweisen.

Es ist zu erwarten, dass die erforderliche Planumtragfähigkeit von 45 MPa auf der Oberkante der Auffüllung (Schicht 1b) nicht erreicht wird. Der Grund dafür ist die Inhomogenität der Sande.

Kann die erforderliche Planumtragfähigkeit von mind. 45 MPa auf den anstehenden Böden nicht nachgewiesen werden, so sind diese bis 20 cm unter Planum durch gut tragfähige grobkörnige Böden mit einem Schluffanteil < 5% auszutauschen oder nach ZTV E-StB die Dicke der ungebundenen Tragschichten um 20 cm zu erhöhen. Der Nachweis der Planumtragfähigkeit kann sodann entfallen. Stattdessen ist der Nachweis von Verformungsmoduln auf ungebundenen Tragschichten maßgebend.

Es wird empfohlen, eine Planumsabnahme durch einen Baugrundgutachter sowie Plattendruckversuche nach DIN 18134 auf dem Planum und den Tragschichten in einem Probefeld durchzuführen.

Die Auffüllungen und Sande besitzen eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit. Der Geschiebemergel erfüllt dieses Merkmal nicht.

Unter dem vorhandenen gebundenen Fahrbahnaufbau bzw. ab Geländeoberkante wurde eine sandige Auffüllung mit einer Schichtdicke zwischen 0,6 m bis 1,3 m erkundet.

In den Kleinrammbohrungen KRB 2/22 bis KRB 4/22 (Los 2) wurden zwischen 0,7 m und 1,2 m unter Bohransatzpunkt die Oberkante des gering wasserdurchlässigen Geschiebemergels (Schicht 4) erreicht. Die durchgängige Einhaltung eines Sickerraumes von 1,0 m ist daher nicht zu erwarten und eine Versickerung von Niederschlagswasser nach DWA-A 138 ist hier nicht möglich.

Die Homogenbereiche sind dem Baugrundgutachten zu entnehmen.

### **3. Angaben zur Ausführung**

#### **3.1 Verkehrsführung/Baustellenabsicherung**

Der Auftragnehmer hat für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen die erforderlichen Maßnahmen in seiner Verantwortung durchzuführen.

Der AN hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem AG zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

Für den Aufbau, Abbau, die Kontrolle und Unterhaltung der erforderlichen Beschilderungen und Sperreinrichtungen während der gesamten Bauzeit einschließlich der arbeitsfreien Tage ist die bauausführende Firma verantwortlich. Die tägliche Kontrolle ist zu protokollieren.

Die für die Verkehrssicherung und Verkehrsführung erforderlichen Schilder und Materialien sind vom AN zu stellen. Die Absperrungen und Verkehrseinrichtungen sind nach den Vorgaben der verkehrsrechtlichen Anordnung durch den AN einzurichten, vorzuhalten und zu beseitigen. Abhanden gekommenes oder zerstörtes Material ist durch den AN sofort zu ersetzen.

Die Kosten für Ersatz, Reparatur und Erneuerung werden nicht gesondert vergütet.

#### **3.2. Bauablauf**

Es ist grundsätzlich Sache des AN, Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten in Abstimmung mit der örtlichen Bauüberwachung des AG festzulegen.

Durch den AN ist ein separater Bauablaufplan unter Erfassung aller Leistungsanteile entsprechend der gewählten Herstellung zu erarbeiten. Die Reihenfolge der Herstellung in ihren Bauphasen wird dabei nicht vorgegeben, sondern bleibt vorbehaltlich der unten angeführten Forderungen zur zeitlichen Abfolge des auszuführenden Baubetriebs freigestellt.

---

### **3.3. Baubehelfe**

- entfällt -

### **3.4. Stoffe, Bauteile**

Die Eignung der vorgesehenen Baustoffe, Bauteile und Materialien ist durch den AN gemäß der vereinbarten ZTV mindestens 5 Tage vor dem Einbau nachzuweisen (Eignungsprüfungen).

Alle gelieferten Baustoffe müssen den anerkannten Normen und Gütevorschriften sowie dem neuesten Stand entsprechen und in einwandfreiem Zustand eingebaut werden. Die Nachweise sind vom Auftragnehmer zu führen.

### **3.5. Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten**

Der Baubereich befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

### **3.6 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete**

Durch den AN ist die Absteckung nach Lage und Höhe festzulegen. Die vorhandenen Zufahrten und Eingänge sind zu berücksichtigen.

Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Ordnungszahlen einzurechnen.

### **3.7. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren**

Die vom Auftragnehmer auszuführenden Vermessungsarbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen.

Die weitere Bauausführungsvermessung ist Leistung des Auftragnehmers.

Alle Absteckungen, Kontroll- und Sicherungsmessungen sowie Messungen, die für Höhen und Breiten während der Bauausführung erforderlich werden, müssen vom Auftragnehmer so rechtzeitig durchgeführt werden, dass sie der Auftraggeber ohne Behinderung der Bauarbeiten nachprüfen kann. Der Auftragnehmer bleibt für die Richtigkeit seiner Absteckungs- und Vermessungsarbeiten verantwortlich. Aufnahme des Urgeländes als Grundlage für die Erdmengenberechnung vor Oberbodenabtrag sowie der Prüfung von Einbaumengen.

Bei Zerstörung bzw. Umverlegung von amtlichen Vermessungspunkten des Landesamtes für innere Verwaltung Brandenburg hat der Auftragnehmer die Vermarkung und Bestimmung der Neupunkte durch das Landesamt für innere Verwaltung Brandenburg eigenständig zu organisieren und zu bezahlen.

Alle Messprotokolle, Dokumentationen und digitalen Mess- oder Bestandsdaten sind am Ende eines jeden Arbeitstages an den Auftraggeber bzw. an das vom Auftraggeber gebundene Überwachungsbüro zu übergeben (dies hat unmittelbar nach der Messung und vor einer weiteren Bearbeitung der Daten zu erfolgen).

---

Die Aufnahme der Bestandsdaten zum Leitungsbestand hat durch den Auftragnehmer zu erfolgen (z. B. Leitungsverlauf, Dimensionierung, Material, Nummerierungen, Muffen, Kabelsteine, Längen, Fließrichtung, Höhen, Ein- u. Auslaufdaten, Besonderheiten wie Schieber, Knotenpunkte, Träger der Unterhaltspflicht u. a.). Die dabei aufgenommenen Daten sind dem Auftraggeber im DXF-Format und pdf-Datei zu übergeben.

Die Lagekoordinaten sind im amtlichen Landessystem von Brandenburg, (ETRS 89), die Höhen im amtlichen Höhenbezugssystem von Brandenburg abzustecken.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Beschädigung oder Verlust von Anschlusspunkten diese nur durch ein zugelassenes Vermessungsbüro vermessen und wieder hergestellt werden können. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat alle Vermessungsarbeiten durch vermessungstechnisch qualifizierte Fachkräfte unter der Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs ausführen zu lassen.

Er verpflichtet sich, über alle Messungen entsprechende Messprotokolle zu führen und diese sowie alle erstellten vermessungstechnischen Unterlagen vollständig und systematisch geordnet dem Auftraggeber kostenlos zu übergeben.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer zu leistenden Vermessungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durch ein Vermessungsbüro seiner Wahl durchführen zu lassen, falls der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit mit eigenem Gerät und eigenem Personal Messungen zur Überprüfung auszuführen. Der Auftragnehmer hat alle vermessungstechnischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, alle im Ermessen des Auftraggebers liegenden Kontrollen zu ermöglichen und die notwendigen Hilfsmaßnahmen dafür zu treffen. Um Erschütterungen der Messinstrumente zu vermeiden, müssen u.U. Baumaschinen kurzfristig stillgelegt werden. Der Auftragnehmer kann aus diesen und ähnlichen Aufwendungen und Behinderungen keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Der Auftragnehmer wird durch die Kontrollmessungen des Auftraggebers nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit der Bauausführung sowie der vertraglichen Leistung, eigene Messungen für Abnahme und Abrechnung durchzuführen, entbunden. Sämtliche Kosten für die anfallenden Vermessungsarbeiten des Auftragnehmers einschließlich der Erfassung von Bestandsdaten sind in die Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses einzuarbeiten.

### Aufmaßverfahren

Alle im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen werden nach den tatsächlich erbrachten Leistungen, die durch Aufmaße und Massenberechnungen nachzuweisen sind, abgerechnet. Zu Baubeginn erfolgt eine Abstimmung zur Bauabrechnung (Aufmaße, Mengenermittlungen, EDV-gestützte Berechnungen etc.) Bei EDV-gestützten Berechnungen sind die Grundlagen sowie die Berechnungsverfahren vor Beginn mit dem AG und der BÜ abzustimmen. Grundsätzlich bilden

gemeinsame Aufmaße der Vertragspartner für die jeweilige Bauarbeit bzw. Konstruktionsschicht die Grundlage für die Abrechnung, welche entsprechend dem Baufortschritt erfolgt.

Ist in den Bodenpositionen die Abrechnung nach Auf- oder Abtragsprofilen vorgeschrieben, so hat der Nachweis über ein geeignetes Messverfahren zu erfolgen. Der Nachweis der Einbaudicke von Frostschutz- und Schottertragschichten hat ebenfalls entsprechend der Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau (TPD-StB 89) über die Höhenmessung mittels Nivellements zu erfolgen. Die Höhennivellements werden durch den Auftragnehmer und grundsätzlich in Anwesenheit des Auftraggebers aufgenommen. Das jeweilige Nivellement ist sofort auf der Baustelle bzw. spätestens einen Tag nach der Messung dem Auftraggeber zu übergeben. Aufmaß und Abrechnung haben an den Querprofilen des Projektes zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauabrechnung gemäß der festgelegten Abrechnungsgrenzen bzw. Bauabschnitten erfolgt (Zuordnung zu Kostenträgern). Die Mengenermittlung erfolgt gemäß REB 23.003. Die Mengenermittlung ist zu den Rechnungen als Ausdruck und als Datei im Format D11/D66 zu übergeben.

Für alle aufgenommenen Materialien sind dem AG schriftliche Nachweise für die erfolgte Ablieferung bzw. Wiederverwendung vorzulegen. Für die eingebauten bituminösen Deckschichten sind dem Auftraggeber die Wiegescheine im Zuge des Einbaues zu übergeben. Sämtliche Wiegescheine sind dem Auftraggeber im Original auf der Baustelle auszuhändigen.

### **3.8 Abfälle**

Alle auf der Baustelle anfallenden Abfälle im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Abfallgesetz des Bundes, Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Abfallgesetz des Landes sowie entsprechende Verordnungen) sind der Wiederverwertung, Deponien oder Kompostierungen zuzuführen.

Entsprechend des § 4 und 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der dazu erlassenen Verordnung ergibt sich die Verpflichtung, eine höchstmögliche Verwertung der Abfälle insbesondere durch Getrennthaltung der einzelnen Abfallfraktionen im Baustellenbetrieb.

Bauschutt ist der Verwertung in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zuzuführen. Anfallende Holzabfälle sind in behandeltes und unbehandeltes Holz zu trennen. Unbehandeltes Holz kann einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Behandelte Hölzer sind einer thermischen Verwertung unter Einhaltung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuzuführen. Die auszubauenden Stoffe sind auf der Baustelle bei einer gegebenenfalls erforderlichen Zwischenlagerung so zu sichern, dass eine Verunreinigung durch Dritte nicht möglich ist.

### **3.9. Prüfungen und Nachweise**

Der detaillierte Umfang der Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen ist zum Baubeginn mit der BOL / BÜ des AG abzustimmen.

Für die Versuchsdurchführung der Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen ist eine Prüfstelle zu binden, die eine privatrechtliche Anerkennung des Wirtschaftsministeriums Brandenburg erhalten hat (Herausgeber der Liste: Landesamt für Straßenbau und Verkehr).

Der Termin für die Durchführung der Prüfungen ist der Bauleitung mindestens 2 Tage vorher anzukündigen und mit der Bauleitung abzustimmen.

Der AN hat diese Prüfungen während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang durchzuführen. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Durchführung der Eigenüberwachung nicht oder nicht vollständig nach, ist der AG berechtigt, nach Ankündigung und Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Frist, gem. § 8 Nr. 3 VOB/B teilzukündigen und ein Labor seiner Wahl mit der Durchführung der Prüfungen auf Kosten des AN zu beauftragen.

### Eignungsprüfung

#### 1. Eigenüberwachungsprüfungen

Eigenüberwachungsprüfungen sind durch den Auftragnehmer entsprechend den gültigen Richtlinien und Vorschriften in Menge und Umfang durchzuführen und so zu organisieren, dass eine qualitätsgerechte Bauausführung gewährleistet wird. Der AN hat während der Bauzeit dem AG rechtzeitig die Fertigstellung prüffähiger Konstruktionsschichten bzw. Bauteile zur technischen Kontrollprüfung anzuzeigen. Vor der Freigabe des Bauteils durch den Auftraggeber dürfen die Arbeiten nicht fortgesetzt werden.

#### 2. Kontrollprüfungen

Alle weiteren nachfolgend genannten und gemäß den gültigen ZTV geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Leistungen und Lieferungen im Rahmen der einschlägigen DIN-Vorschriften, der DIN EN-Vorschriften, der VOB, den Zusätzlichen Technischen Vorschriften u. ä. hat der AN ohne besondere Vergütung zu erbringen und durch Zeugnisse zu belegen.

#### 3. Nachweise im Erdbau

Der Verdichtungsnachweis erfolgt durch Bestimmung des Verdichtungsgrades gemäß DIN 18127. Die Tragfähigkeitswerte ( $EV_2$ ) sind durch den statischen Plattendruckversuch nach DIN 18134 oder durch den dynamischen Plattendruckversuch nach TP BF-StB, Teil B 8.3 nachzuweisen.

#### 4. Baustellenberäumung

Mit der Schlussrechnung hat der AN folgende Bescheinigungen auf Verlangen des AG vorzulegen:

- a) von allen Anliegern, für die oder auf deren Grundstück Leistungen ausgeführt wurden, z.B. Rückbau von Zäunen o. ä., dass diese Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden
- b) von allen Eigentümern, Pächtern, Besitzern u. ä., deren Flächen als Transportwege etc. genutzt wurden, dass diese Flächen wieder in ordnungsgemäßigem Zustand zurückgegeben worden sind.

### **3.10. Sicherungsmaßnahmen**

Vom AG sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Die allgemeine Baustellensicherung ist durch den Auftragnehmer eigenverantwortlich zu lösen und wird soweit nicht anders im LV erfasst, nicht gesondert vergütet.

Die Baumaßnahme ist unter Ausschluss jeglicher Gefährdung des Straßenverkehrs auszuführen. Die Baustellenausfahrten sind stets sauber zu halten. Die Baustelle ist an gefährlichen Stellen, z.B. im Bereich von Durchgängen und Baugruben einzuzäunen. Sämtliche Schutzmaßnahmen wie Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutz- und Fanggerüsten, Beleuchtung, Beschilderung, Sicherung der Baustelle usw. gehen, soweit hierfür keine gesonderten OZ im LV ausgewiesen sind, zu Lasten des AN.

Die Festlegungen der zuständigen Verkehrsbehörde sind einzuhalten. Es sind neben der StVO die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95), die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und die Sicherheitsregeln der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) zu beachten.

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) ist zu beachten und eigenverantwortlich anzuwenden. Die Aufwendungen werden in den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

Der mit der Durchführung von Bauten beauftragte Bieter ist für seine Entscheidungen und Maßnahmen allein verantwortlich. Er hat für den fachgerechten und gefahrlosen Ablauf des Baugeschehens zu sorgen und sich hiervon zu überzeugen. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten nach den allgemeinen Bauvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den eingeführten technischen Bestimmungen und Zulassungen, den Vorschriften zum Schutz der am Bau Beschäftigten sowie nach dem Bauvertrag, für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, für die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Baubehelfe, Geräte und sonstige Baustelleneinrichtungen sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Straßenverkehrsordnung.

Er darf Arbeiten erst ausführen, wenn die dafür notwendigen Unterlagen und Ausführungsanweisungen auf der Baustelle vorliegen.

Gruben sind täglich vor Verlassen der Baustelle zu verschließen (Fallenwirkung).

Schutz vor Hineinfallen und Verschütten von Individuen

### **3.11. Sicherheit – und Gesundheitsschutz auf Baustellen**

Dem AN werden in Umsetzung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV, BGBl 1998, Teil 1, S. 1283-1284) gemäß § 4 dieser Verordnung Aufgaben nach Maßgabe der §§ 2 und 3 BaustellV übertragen.

Vorankündigung

---

Bei Baustellen gem. § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung ist unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch nach zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung gemäß Anhang I der Verordnung an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Zuständige Behörde ist das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit – Gewerbeaufsicht Schwerin.

Die Meldung ist zeitgleich nachrichtlich an den AG zu übergeben. Die Vorankündigung ist am Ort der Baustelle sichtbar aufzuhängen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach dem Vollzug der Vorankündigung begonnen werden.

### **3.12. Angaben über Nebenangebote**

Nebenangebote sind zugelassen.

### **3.13. Vergabeverfahren**

Die Baumaßnahme wird in einem öffentlichen Verfahren ausgeschrieben.

### **3.14. Zeitliche Abwicklung**

Die Planung sieht vor, dass die Baumaßnahme nach Fördermittelsituation zügig umgesetzt wird.

### **3.15. Verkehrsregelung während der Bauzeit**

Die Verkehrsregelung erfolgt als jeweils halbseitige Sperrung nach Regelplan B I/2.

### **3.16. Winterbau**

Winterbau ist zulässig, soweit die technischen Vorschriften eingehalten werden. Die Vorhaltung und der Einsatz eines Arbeits- und Schutzzeltes sind nicht vorgesehen. Weitere Maßnahmen sind in die jeweiligen Positionen der Leistungen einzurechnen.

Bei der Ausführung von Bauleistungen im Winterbau sind die einschlägigen technischen Vorschriften im Hinblick auf die geforderten Witterungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchte, Taupunkt usw.) einzuhalten.

### **3.17. Bestandsdokumentation**

Angrenzend an den Zufahrten befinden sich Wohngebäude.

### **3.18. Bautagebuch**

Der Bauleitung ist wöchentlich unaufgefordert die Erstschrift der zu führenden Bautageberichte einzureichen. Kurzbezeichnungen reichen nicht aus. Außerdem ist unternehmerseitig auf der Baustelle ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch ist auf Anforderung der Bauleitung auszuhändigen. Über den Arbeitsfortschritt, die Art der Durchführung usw. hat die Baufirma sich laufend und vor allem rechtzeitig mit dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten abzustimmen.

---

### **3.19. Auszuführende Leistungen**

Mit der Ausführung kann nach erfolgter Ausschreibung und nach Vorlage der erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen umgehend begonnen werden.

Baubeginn und Bauende sind schriftlich anzuzeigen. Zur Fertigstellung bzw. Abnahme der Maßnahme ist der AG einzuladen.

Der Auftragnehmer trägt für die richtige planmäßige Lage und Höhe aller der von ihm ausgeführten Arbeiten die alleinige Verantwortung. Bei der Kalkulation des Angebotes sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten.

Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn die Durchführung der Arbeiten mit betroffenen Ver- und Entsorgungsunternehmen und Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.

Insbesondere ist die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen im Baubereich einzuholen. Für jegliche Beschädigung während der Bauausführung bis zur Abnahme haftet der Auftragnehmer.

Die Baufirma haftet generell für das Gelingen aller Arbeiten. Schäden und Verluste, die an Baustoffen, Bauteilen oder am Vertragsgegenstand bis zum Tage der Gesamtabnahme entstehen, gehen zu Lasten der Baufirma mit Ausnahme solcher, die durch elementare Ereignisse oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu befolgen. Beseitigt die Baufirma Schäden und/ oder Gefahren, die sie zu vertreten hat, nicht binnen einer ihr gesetzten Frist, so kann der Bauherr - vertreten durch die Bauleitung - die nach seiner Ansicht dazu erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Baufirma ergreifen.

Sämtliche im Leistungsverzeichnis benannten Positionen verstehen sich einschließlich Lieferung der Materialien, wenn nicht anders beschrieben. Bei der Angebotsabgabe ist zu beachten, dass bei der Auftragsvergabe einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses ganz oder teilweise herausgenommen werden können, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Folgerungen ableiten kann.

Alle Zufahrten zum Baugelände sind vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung herzustellen. Provisorien sind nach Fertigstellung der Arbeiten zu beseitigen. Sämtliche Kosten für die Herstellung und den Rückbau von Baustellenzufahrten sind in die entsprechenden Einheitspreise der Ordnungszahlen einzurechnen.

Während der Bauzeit ist die ordnungsgemäße Abführung des Oberflächenwassers sicherzustellen und das Planum mit geeigneten Maßnahmen vor Durchfeuchtung zu schützen. Alle dafür erforderlichen Leistungen werden nicht extra vergütet, diese sind in die Einheitspreise der Ordnungszahlen einzurechnen.

Des Weiteren sind folgende Punkte bei der Erarbeitung des Angebotes zu beachten:

- Sämtliche Absteckungsarbeiten und Vermessungen der Straße sind in der entsprechenden Position des Leistungsverzeichnisses enthalten.
- Nach Einbau der ungebundenen Tragschichten sind entsprechend ZTV SoB-StB 2020 mit

Änderung 2021, die geforderten Eigenüberwachungsprüfungen dem Auftraggeber vorzulegen.

- Es dürfen nur Mineralstoffe verwendet werden, die vom Landesamt Brandenburg zugelassen sind. Die Eignung ist 10 Tage vor Einbau dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen.

### **3.20. Abnahme**

Ca. 2 Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Unternehmer schriftlich eine Schlussbesichtigung zu beantragen, bei der die Mängelfreiheit festgestellt werden soll. Versäumt es der Auftragnehmer diesen Antrag zu stellen, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die entsprechende Zeit.

### **3.21. Rechnungen**

Die Rechnungen und die Abrechnungsunterlagen sind beim AG im Original einzureichen.

Mit der Abrechnung sind Massennachweise, Verdichtungsnachweise und ein Bautagebuch vorzulegen. Abrechnungsunterlagen sind positionsweise zu erstellen und in Ordnern geheftet bei der Bauleitung vorzulegen.

### **3.22. Vergütung von zusätzlichen Leistungen**

Die Vergütung von zusätzlichen Leistungen nach § 1(4) VOB/B erfolgt auf Grund vom Auftragnehmer einzureichender und vom Auftraggeber anerkannter Zusatzangebote einschließlich ihrer Kalkulation, die auf der Grundlage des Hauptangebotes vor Beginn der Arbeit aufzustellen und einzureichen sind. Ist in begründeten Ausnahmefällen die rechtzeitige Vorlage eines Zusatzangebotes nicht möglich, so muss das Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Beginn der Arbeitsausführung schriftlich beim Auftraggeber vorliegen. Die Vorlage der Originalkalkulation des Hauptangebotes bleibt jederzeit vorbehalten. Eigenmächtige Änderungen der Bauausführung durch den Auftragnehmer gehen zu seinen Lasten.

### **3.23. Mehrwertsteuer**

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnpreise) sind als Nettopreise anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist am Schluss des Angebotes gesondert auszuweisen. Die im Angebot aufgeführten Einheitspreise gelten als **Festpreise**, nach Angebotsabgabe gestellte Lohn- und Materialpreismehrforderungen infolge Lohn- und Materialpreiserhöhung sowie Änderungen der steuerlichen Belastungen usw. werden nicht anerkannt.

---

### **3.24. Anliegerinformation**

Die Anwohner sind durch den AN mittels Handzettel über den Baustart/Bauende/Sperrung des Radweges über die Sommerferien 2026 usw. zu informieren. Die Kosten hierfür sind in die entsprechende Position der Leistungen einzurechnen.

### **3.25. Beweissicherung**

Ggf. ist eine Beweissicherung durchzuführen.

## **4. Ausführungsunterlagen**

Die vorhandenen Planungsunterlagen können bei VIUS Planergemeinschaft GmbH & Co. KG eingesehen werden.

Die Zuschlagserteilung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung der Haushaltsmittel.

#### Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beigefügten Anlagen

- Erklärung Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen
- Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

vom Bieter vollständig auszufüllen sind!

Die ökologische Baubegleitung ist nicht Teil des Leistungsverzeichnisses und wird gesondert ausgeschrieben.

Der Auftraggeber fordert, dass mit der Angebotsabgabe die Fachfirma für die Baustellenabsicherung und -beschilderung sowie für die Ausführung der Fahrbahnmarkierung vom Bieter namentlich benannt wird.

Mit der Abgabe des Angebotes ist vom Bieter ein Bauzeitenplan einzureichen.

### **4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen**

Zur Bauausführung werden dem AN eine Übersichtskarte, die Baubeschreibung und das entsprechende Leistungsverzeichnis (LV) zur Verfügung gestellt.

Die Zuschlagserteilung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung der Haushaltsmittel.

Eine losweise Vergabe wird vom Auftraggeber ausgeschlossen.

Der Auftraggeber fordert, dass mit der Angebotsabgabe die Fachfirma für die Baustellenabsicherung und Baustellenbeschilderung vom Bieter namentlich benannt wird.

Zur Bauausführung werden dem Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

## **4.2. Vom AN zu beschaffene Ausführungsunterlagen**

- Erläuterung des Bauablaufes
- Baustelleneinrichtungsplan
- Sperrgenehmigungen
- Bauzeitenplan einschließlich Zahlungsplan
- Eignungsnachweise, Zertifikate, Materialgüternachweise
- Sonstige Dokumentationen
- Mitwirkungshandlung zur Erstellung des Bestandsplanes/Einbauskiizen (siehe auch Leistungsverzeichnis)

Die Einmessskizzen zur Erstellung des Bestandsplanes sind vom Vermesser des Auftragnehmers zu liefern und der örtlichen Bauüberwachung zu übergeben.

## **5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

Es sind sämtliche zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden einschlägigen Richtlinien und zusätzlichen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden!